

Informationsblatt über Bildungs- und Teilhabeleistungen für Bezieher von Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (Stand 01.08.2013)

1.) Welchen Zweck hat das Bildungs- und Teilhabepaket ?

Das Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt Jugendliche und Kinder aus einkommensschwachen Familien. Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, mehr als bisher am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

2.) Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ?

Anspruch haben Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld 2 und Sozialgeld). Darüber hinaus können auch Leistungsempfänger nach dem SGB XII (Sozialhilfe), Wohngeld – und Kinderzuschlagsempfänger sowie Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket empfangen.

3.) Welche Bildungs- und Teilhabeleistungen gem. § 28 SGB II kann ich beantragen?

Die Leistungen gem. § 28 SGB II umfassen folgende Einzelleistungen:

Bildungsleistungen

- eintägige Ausflüge von Schulen und Kindertagesstätten
- mehrtägige Klassenfahrten und Fahrten von Kindertagesstätten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Zuschuss zur Mittagsverpflegung

Teilhabeleistungen

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

4.) Voraussetzungen für den Bezug von Bildungs- und Teilhabeleistungen

a.) Anspruch auf *Bildungsleistungen* haben alle Leistungsempfänger, welche

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
(Leistungen für eintägige Ausflüge, mehrtägige Fahrten sowie der Zuschuss zur Mittagsverpflegung ist darüber hinaus auch beim Besuch einer Kindertagesstätte möglich) und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

b.) Anspruch auf *Teilhabeleistungen* haben alle Leistungsempfänger, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5.) Antragserfordernis

Bildungs- und Teilhabeleistungen erfordern grundsätzlich einen gesonderten Antrag und werden nicht automatisch mit den Regelleistungen und Kosten für Unterkunft und Heizung mit beantragt. Nur die Leistungen bezüglich Schulbedarf gem. § 28 Abs. 3 SGB II werden ohne zusätzlichen Antrag gewährt.

Gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II werden Leistungen nicht für Zeiten vor der Antragstellung gewährt und können nicht rückwirkend bewilligt werden. Der wirkt jedoch gem. § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II für Bildungsleistungen auf den ersten des Monats zurück, im dem er gestellt wurde.

Nur für Teilhabeleistungen wirkt der Antrag ab 01.08.2013 sogar auf den ersten Monat des Bewilligungszeitraums zurück.

Alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets müssen für jedes Kind gesondert beantragt werden.

Der mündliche Antrag reicht zur Fristwahrung. Die schriftlichen Antragsformulare können nachgereicht werden.

Bitte geben Sie auf jedem schriftlichen Antrag die Bedarfsgemeinschaftsnummer an.

6.) **Wie kann ich Bildungs- und Teilhabeleistungen beantragen ?**

Die Antragsformulare für Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten Sie in den Eingangszonen Ihrer jeweiligen Jobcenter.

Ferner finden Sie Antragsvordrucke auf der Webseite des Jobcenters unter der Webadresse:

<http://www.jobcenter-staedteregion-aachen.de/fuer-arbeitsuchende/bildungs-und-teilhabepaket.html>

Die Anträge sind an das zuständige Jobcenter zu richten.

7.) **Welchen Leistungsumfang bekomme ich bei den einzelnen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets**

a.) **Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Schulen und Kindertagesstätten**

Wenn Schulen oder Kindertageseinrichtungen mehrtägige Fahrten oder eintägige Ausflüge durchführen, können die Kosten hierfür übernommen werden. Der Antrag muss spätestens im den dem Monat gestellt werden, im dem der Ausflug / die Fahrt stattfindet. Die Leistungen werden direkt an den Anbieter (Schule, Kindertagesstätte bzw. Bus- oder Reiseunternehmen) gezahlt. Bei eintägigen Ausflügen ist eine Erstattung der Kosten auch direkt an den Kunden möglich, wenn die Zahlung an die Schule / Kita durch einen Zahlungsnachweis belegt wird und die Übernahme der Kosten rechtzeitig beantragt wurden.

b.) **Schulbedarf**

Als Leistung für Schulbedarf werden jährlich pro Kind am 01. Februar - 30 Euro und am 01. August – 70 Euro gewährt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Diese Leistung soll die Beschaffung von Schulmaterial wie Schulranzen, Schreibmaterial, Hefte, usw. unterstützen.

c.) **Schülerbeförderung**

Voraussetzung für die Erstattung der notwendigen Schülerfahrkosten ist grundsätzlich der Besuch der nächstgelegenen Schule. Ferner kann diese Leistung nur derjenige erhalten, der für den Besuch dieser Schule auf Schulbeförderung angewiesen ist.

Erstattet werden die tatsächlichen Aufwendungen für kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen oder öffentl. Verkehrsmittel, soweit sie nicht von einem Dritten, wie z.B. vom Schulträger gem. § 2 Abs. 3 SchfKVO übernommen werden. Da in den Regelleistungen bereits Anteile für die Teilnahme am Straßenverkehr enthalten sind, sind die Kosten für die Schülerbeförderung in der Höhe von 5 Euro selbst zu tragen.

d.) **Lernförderung**

Zur Unterstützung der Lernzielerreichung in Schulen kann durch diese Leistung außerschulische Lernförderung finanziert werden, wenn schulische Angebote nicht ausreichen. Je Kind können grundsätzlich bis zu 35 Stunden Nachhilfeunterricht je Fach pro Schuljahr gefördert werden. Die Erforderlichkeit der Lernförderung muss durch die Schule schriftlich belegt sein. Hierbei gelten folgenden Richtwerte für die Übernahme von Lernförderungskosten:

Studierende	10 Euro je 60 Minuten
Ältere Schüler	10 Euro je 60 Minuten
Lehrer/innen Einzelunterricht	15 Euro je 60 Minuten
Lehrer/innen Gruppenunterricht	10 Euro je 60 Minuten

e.) Zuschuss zur Mittagsverpflegung

Wenn Schulen oder Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können diese Kosten abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von einem Euro täglich übernommen werden. Dies gilt bis zum 31.12.2013 auch, wenn die gemeinsame Mittagsverpflegung in einem Hort stattfindet. Die Leistungen werden direkt an die Schule / Kindertagesstätte / Hort geleistet. Der Zuschuss kann pauschal für den Bewilligungszeitraum beantragt werden.

Nicht erstattet werden Einzelangebote eines Kiosks (Brötchen oder Süßigkeiten).

f.) Teilhabeleistungen

Gefördert werden Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen und musischen sowie vergleichbar angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten. Monatlich können pro Kind Kosten in Höhe von bis zu 10 Euro übernommen werden. Diese können pauschal beantragt und angespart werden.

Ferner sind auch Leistungen für den gesamten Bewilligungszeitraum im voraus möglich. Die Leistungen werden direkt an den Anbieter (Verein, Musikschule, usw.) gezahlt und werden ab dem 01.08.2013 für den Bewilligungszeitraum gewährt, in dem sie beantragt werden. Somit stehen für den gesamten Bewilligungszeitraum, unabhängig vom Monat der Antragstellung, 10 Euro pro Monat zur Verfügung.

Nicht übernommen werden private Ausflüge, private Kino- und Theaterbesuche oder Mitgliedsbeiträge für politische Parteien.

Aufwendungen für Ausrüstungsgegenstände oder ähnliches werden ab dem 01.08.2013 nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen, wenn das Bestreiten der Kosten aus dem Regelsatz nicht zugemutet werden kann und diese im Zusammenhang mit einer Teilhabeleistung angeschafft werden. Die Förderung ist jedoch nur im Rahme der Teilhabeleistungen möglich. Somit dient der Betrag von 10 Euro je Monate im Bewilligungszeitraum als Obergrenze. Ferner mindern auch schon bewilligte bzw. gezahlte Beträge für andere Teilhabeleistungen den zur Verfügung stehenden Betrag (Mischfälle).

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team Bildung und Teilhabe unter folgender E-Mail Adresse zur Verfügung: jobcenter-Aachen.665@jobcenter-ge.de